



Politische Gemeinde und Schulgemeinde

Einladung zur gemeinsamen
Gemeindeversammlung
der Politischen Gemeinde
und der Schulgemeinde
Freitag, 17. April 2026,
19.30 Uhr

Der Gemeinderat und die Schulpflege freuen sich, die Stimmberechtigten der Gemeinde Volketswil auf **Freitag, 17. April 2026, 19.30 Uhr**, in das Kultur- und Sportzentrum Gries zur Gemeindeversammlung einzuladen.

Traktanden:

GEMEINDEVERSAMMLUNG POLITISCHE GEMEINDE UND SCHULGEMEINDE

1. Weiterführung der schul- und familienergänzenden Betreuung mit neuem Rabattierungssystem

GEMEINDEVERSAMMLUNG POLITISCHE GEMEINDE

1. Kommunale Planung; Richtpläne;
Kommunaler Richtplan Siedlung und Landschaft;
Festsetzung
2. Kommunale Planung; Richtpläne;
Kommunaler Richtplan Verkehr; Festsetzung

Bezüglich Stimmberechtigung verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen. Das Stimmregister kann in der Gemeindeverwaltung von **Montag, 16. März 2026, bis Freitag, 17. April 2026**, eingesehen werden, wo während dieser Zeit auch die Akten und Anträge aufliegen.

Allfällige Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat und der Schulpflege schriftlich und von der Fragestellerin oder vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.





Beleuchtender Bericht

Weiterführung der schul- und familienergänzenden Betreuung mit neuem Rabattierungssystem

Referentinnen: Raffaella Fehr, Schulpräsidentin / Ioana Mattle, Sozialvorstand

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Volketswil pflegt eine lange Tradition an schul- und familienergänzender Betreuung. Bereits im Jahre 1985 führte die Schulgemeinde im Zentralschulhaus einen Mittagstisch für Kinder vom Kindergartenalter bis zur 6. Primarklasse. Später bewilligten die Stimmberechtigten auf Antrag des Gemeinderates am 18. März 1994 einen Kredit für den Bau eines Gebäudes mit einem Kindergarten und einem Kinderhort. Am 20. Februar 1996 war der Tageshort an der Feldhofstrasse bereit für die Betriebsaufnahme. Zur damaligen Zeit war es ein Pionierprojekt gewesen, da im ganzen Kanton Zürich keine vergleichbare Kinderbetreuung geführt wurde. Erst im Rahmen der Volksschulreform wurden die Gemeinden im Kanton Zürich verpflichtet, spätestens ab Schuljahr 2009/10 neben dem Schulunterricht ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot zu führen. So führte die Schulgemeinde im Sommer 2008 je einen Mittagstisch in Gutenswil und in Volketswil (im Arbeitsschulhaus) ein. Die Stimmberechtigten genehmigten in der Folge auf Antrag der Schulpflege am 7. Dezember 2009 ein Kostendach von CHF 160'000.00 für das Betriebsdefizit des schulergänzenden Betreuungsangebots der Schulgemeinde. Seither wurde das Betreuungsangebot der Nachfrageentwicklung folgend stetig ausgebaut. Gemeinden mit einem soliden Angebot an schul- und familienergänzendem Betreuungsangebot haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen.

Der Tageshort der Politischen Gemeinde präsentiert ein Angebot für Kindergarten- und Primarschulkinder mit Morgenbetreuung (6.30 bis 8.30 Uhr), Mittagsbetreuung (12.00 bis 13.30 Uhr) und Nachmittagsbetreuung (13.30 bis 18.00 Uhr) an. Darüber hinaus führt der Tageshort ein Ferienbetreuungsangebot mit zwanzig Plätzen während neun von dreizehn Schulferienwochen.

Die Schulgemeinde hat ihr Betreuungsangebot gemäss Vorgaben des Kantons stetig bedarfsgerecht erweitert, indem heute an vier Standorten in den Schulanlagen ein Betreuungsangebot in den Schülerclubs besteht. Demnach werden Kinder von der Kindergarten- bis zur Sekundarstufe in der Morgenbetreuung (7.15 bis 8.15 Uhr), der Mittagsbetreuung (12.00 bis 13.30 Uhr) und der Nachmittagsbetreuung (13.30 Uhr bis 18.00 Uhr) umsort.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Vorgaben im kantonalen Volksschulgesetz (VSG) und in der Volksschulverordnung (VSV) verpflichten die Gemeinden zu einem bedarfsgerechten schulergänzendem Betreuungsangebot während der Schulzeit. Von besonderer Relevanz ist §32a Ziff. 1 VSV «Die Gemeinden stellen in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 18 Uhr Tagesstrukturen zur Verfügung, die dem tatsächlichen Bedarf entsprechen». Mit der Revision der vergangenen Gesetzgebung der Volksschule wurden inhaltlich hauptsächlich die bestehenden Horrichtlinien der Bildungsdirektion in die Volksschulverordnung überführt. So sind zum Beispiel der Betreuungsschlüssel und die Anforderungen an die Berufsausbildung des Betreuungspersonals gesetzlich geregelt.

Gesetzlich nicht geregelt ist hingegen die Finanzierung der Tagesstrukturen. Die Volksschulverordnung legt lediglich fest, dass die Elternbeiträge für alle Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen höchstens kostendeckend sein dürfen.

3. Prüfung und Angleichung bestehender Betreuungsangebote

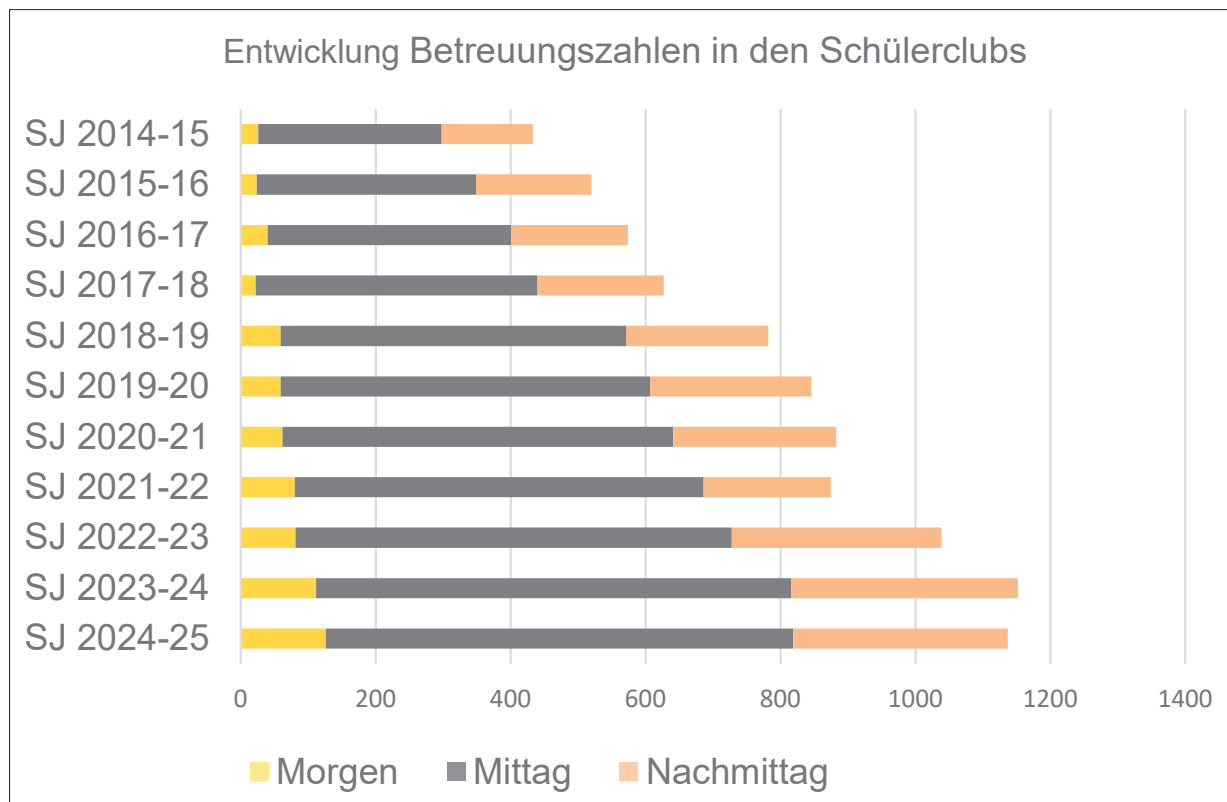
Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist in der heutigen Gesellschaft ein grosses Bedürfnis. Ein wichtiges Element bilden die Tagesstrukturen für schulpflichtige Kinder. Die Tagesstrukturen von Schule und Gemeinde sind professionell aufgebaut und übernehmen die Betreuung von Schulkindern ausserhalb der Unterrichtszeiten. Sowohl für den Gemeinderat wie auch für die Schulpflege ist eine Weiterführung des aktuellen Betreuungsangebots in Volketswil von grundlegender Wichtigkeit, zumal Volketswil eine junge und familienreiche Gemeinde ist.

Im Hinblick auf die Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Juli 2026 haben der Gemeinderat und die Schulpflege entschieden, eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde zu bilden, und diese beauftragt, die aktuellen Betreuungsangebote zu überprüfen und gegebenenfalls abzugleichen bzw. zu vereinheitlichen. Die Arbeitsgruppe hat unter anderem auch den Grundsatz verfolgt, die schul- und familienergänzenden Betreuungsangebote einem einzigen Verantwortungsbereich zuzuweisen. Sie hat die Grundlagen für nachfolgende Grundsatzentscheide erarbeitet, welche die Schulpflege am 30. September 2025 genehmigt hat und vom Gemeinderat unterstützt wurden:

- a) Grundsatzentscheid zur Übernahme des Tageshortes der Politischen Gemeinde in den Verantwortungsbereich der Schule:
 - Der Tageshort geht in den Verantwortungsbereich der Schulpflege und wird neu als Schülerclub Zentral unter der Leitung der Schulleitung geführt.
 - Die Öffnungszeiten in den Schülerclubs werden in Anlehnung an diejenigen des Tageshortes – Morgenbetreuung ab 6.30 Uhr – angeglichen.
- b) Grundsatzentscheid Beibehaltung des Betreuungsschlüssels gemäss Betriebskonzept der Schule (Anlehnung an Volksschulgesetz):
 - Der bisher von der Schule angewandte Betreuungsschlüssel gemäss Betriebskonzept wird einheitlich für alle Schülerclubs eingesetzt (davon ausgenommen ist die Ferienbetreuung).
- c) Grundsatzentscheid zur Weiterführung des Ferienangebots für zwanzig Plätze, wie dies heute im Tageshort der Politischen Gemeinde angeboten wird:
 - Die Ferienbetreuung im aktuellen Umfang von zwanzig Plätzen wird am Standort des Schülerclubs Zentral (aktuell Tageshort) weitergeführt.
- d) Übernahme des Personals des Tageshortes:
 - Das Personal des Tageshortes wird neu im Schülerclub Zentral im Umfang des notwendigen Personaleinsatzes weiterbeschäftigt.
- e) Weiterführung des Essensangebots im Tageshort (zukünftig Schülerclub Zentral) mit eigenem Kochpersonal:
 - Das Kochpersonal im Tageshort (zukünftig Schülerclub Zentral) wird bis zur ordentlichen Pensionierung der Köchin weiterbeschäftigt.
- f) Einverständnis zur Anpassung und Angleichung der Tarifstruktur für die Unterstützung von finanziell schwächeren Familien:
 - Die Tarifstruktur ist überarbeitet und enthält zwei Reduktionsmöglichkeiten, das heisst maximal drei Tarifschritte (Volltarif, Reduktion 1 und Reduktion 2). Die reduzierten Tarife sollen die finanzielle Tragbarkeit in den Familien gewährleisten.

Das bestehende Betreuungsangebot des Tageshortes (Politische Gemeinde) und in den Schülerclubs (Schulgemeinde) umfasst die Betreuung von Schulkindern der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe vor und nach dem Schulunterricht sowie über Mittag und während der Schulferien. Die Nach-

frage ist in den letzten Jahren konstant gestiegen. Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Kinderzahlen, aufgeteilt nach den einzelnen Betreuungsmodulen, in den letzten zehn Jahren auf. Sie bestätigt den Betreuungsbedarf in den Familien.



4. Tarife und Rabattierungssystem

Die Elternbeiträge für die Betreuung in den Schülerclubs der Schule richten sich nach dem Einkommen, unter Anwendung eines einfachen Rabattschemas mit einer einzigen Rabattstufe. Die Elterntarife für die Betreuung im Tageshort der Politischen Gemeinde werden bisher gemäss Einkommen berechnet und sind in 13 Abstufungen gegliedert.

Die Elterntarife der Betreuungsangebote waren zudem anzuheben, da sie seit dem Jahr 2013 nicht mehr angepasst wurden. Für die Festlegung der neuen Tarife wurde ein Vergleich mit den Betreuungseinrichtungen von umliegenden sowie vergleichbar grossen Gemeinden vorgenommen. Zudem hat die Schulpflege den Grundsatz gefällt, dass der voll zahlende Betreuungsplatz höchstens die effektiven Kosten dieses Betreuungsplatzes deckt und nicht andere Betreuungsplätze querfinanziert (ohne Vollkosten).

Im Rahmen der Überprüfung und Angleichung der Betreuungsangebote hat sich gezeigt, dass ein einfaches Rabattschema vorzuziehen ist, weil die Tarife verständlicher und transparenter werden. Um die zwei unterschiedlichen Tarifpraxen besser aufeinander abzustimmen und die Erfahrungen der bisherigen Jahre einfließen zu lassen, wurden die Berechnungen gestützt auf verlässliche Schülerzahlen mit Betreuungszahlen vom Monat Mai 2025 angewendet.

Das neu erarbeitete Berechnungsschema soll neu zwei Rabattabstufungen enthalten, die finanzielle Tragbarkeit in den Familien weiterhin gewährleisten, und der Kostendeckungsgrad seitens der Gemeinde soll weiterhin in einem vertretbaren Mass liegen. Die Schulpflege hat sich für einen Kostendeckungsbeitrag von mindestens 66% ausgesprochen (zwei Drittel der Kosten sind durch Elternbeiträge gedeckt).



Tarifstruktur schulergänzende Betreuung		Volltarif	Reduzierter Tarif bei steuerbarem Einkommen unter CHF 65'000.00	Reduzierter Tarif bei steuerbarem Einkommen unter CHF 40'000.00
Elternbeiträge in Franken				
Morgen	6.30– 8.15 Uhr	10	6	5
Mittag	11.50–13.30 Uhr	22	17	10
Nachmittag	13.30–18.00 Uhr	44	37	20
Total		76	60	35
Tarifstruktur familienergänzende Betreuung (Ferienbetreuung ganzer Tag)		120	96	54

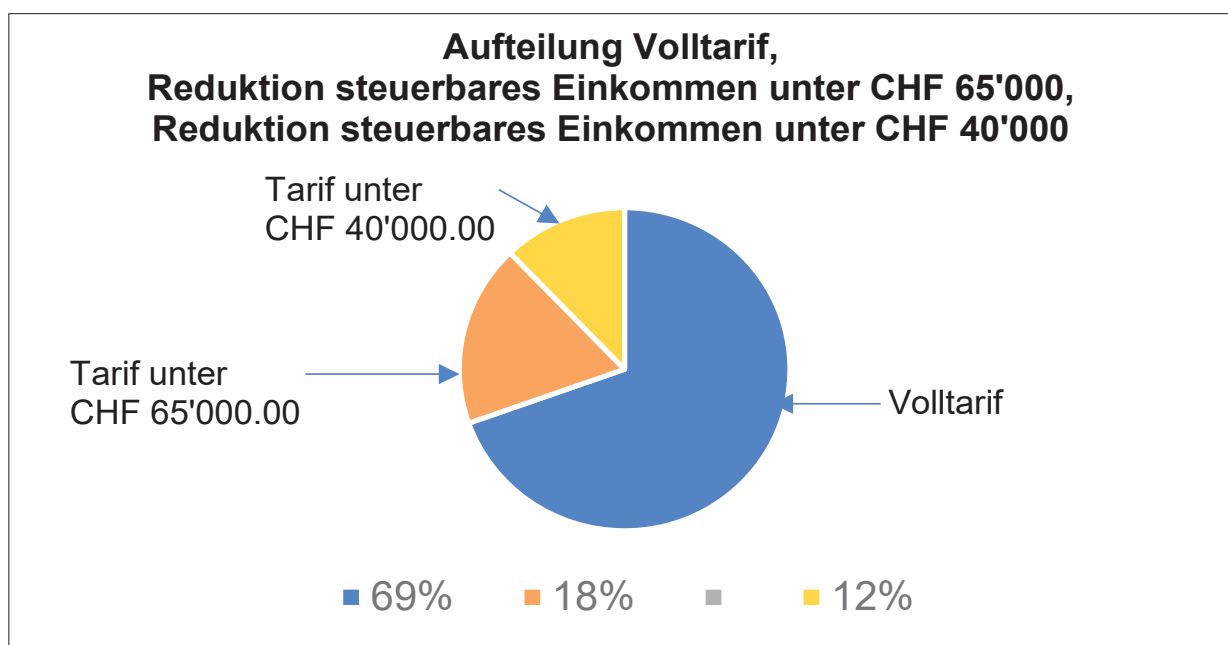
Durch die Anwendung obiger Tarife entsteht, gestützt auf die Betreuungszahlen aus dem Monat Mai 2025, den effektiven Personalkosten und einem weiterhin gewährten zusätzlichen Geschwisterrabatt (10% ab dem 2. Kind beim jüngeren Geschwister), folgendes Rechnungsbeispiel:

Aufwand	CHF 1'741'164
Ertrag	CHF 1'239'595
Defizit	CHF 501'569
Kostendeckungsgrad	71%

Die Betreuungskosten sind jeweils nur indirekt von den Schülerzahlen abhängig. Beeinflussende Faktoren sind auch die Gruppenbestände, ob z. B. mehr Kinder der Kindergartenstufe betreut werden oder ob mehr Kinder mit

Sonderschulbedarf (integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelklasse) betreut werden, was einen höheren Personalbedarf verlangt.

Durch die Anwendung von zwei abgestuften reduzierten Tarifen werden im Rechenbeispiel mit den Betreuungszahlen von Mai 2025 etwa 69% der gebuchten Betreuungsmodule den Volltarif bezahlen, 18% der Buchungen erhalten den reduzierten Tarif bei einem steuerbaren Einkommen unter CHF 65'000.00 und weitere 12% der Buchungen profitieren vom Tarif bei einem steuerbaren Einkommen von unter CHF 40'000.00. Das beinahe gleiche Verhältnis entsteht mit dem Rechenbeispiel in der familienergänzenden Betreuung (Ferienbetreuung). Dieses dreistufige Tarifsysteem gewährleistet eine sozial gerechte Verteilung der Betreuungskosten und reduziert gleichzeitig den administrativen Aufwand für Eltern und Verwaltung.



Zusätzlicher Geschwisterrabatt ■ 12% ■ 9% ■ 12%

Das neue Rabattierungssystem mit zwei Abstufungen ermöglicht zirka einem Drittel der gebuchten Betreuungsmodule einen reduzierten Tarif. Durch die seit längerem nötige Anhebung der Tarife kann durch die Elterntarife zirka ein Kostendeckungsgrad von rund 70 % erreicht werden.

Mit der Weiterführung der schul- und familienergänzenden Betreuung und der Einführung eines angepassten einkommensabhängigen Rabattierungssystems erfüllt die Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen gemäss kantonalem Recht, stärkt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und unterstützt eine sozial ausgewogene Familienpolitik.

Vergleich Volltarife schul- und familienergänzende Betreuung vergleichbarer Gemeinden

(Stand Mai 2025, Beträge in Franken):

Gemeinden	Morgen	Mittag	Nachmittag	Schulergänzend ganzer Tag	Familienergänzend (Ferientag)
Uster	14	28	47	89	125
Wetzikon	6	18	70	94	120
Volketswil	10	22	44	76	120
Schwerzenbach	10	25	40	75	90
Dübendorf	8,75	20	44,25	73	106
Bülach	14	23	33	70	102

Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten der schul- und familienergänzenden Betreuung betragen gemäss Jahresrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde total CHF 1'660'030.00. Die Elternbeiträge deckten etwa 68 % der Gesamtkosten, der Rest wird durch die Gemeinde finanziert. Mit dem neuen Rabattierungssystem ist etwa eine gleichbleibende Kostendeckung zu erwarten.

Der Gemeindebeitrag an die schul- und familienergänzende Betreuungsangebote wird jährlich an der Budget-Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets der Gemeinde für das jeweils folgende Jahr verabschiedet. Die Stimmberechtigten haben somit die Gelegenheit, den Kreditantrag jährlich zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen einzubringen. Die konkrete Entwicklung der Nachfrage und damit die effektiven Kostenfolgen können derzeit nur geschätzt werden, da diese Kosten ja direkt mit den Kinderanmeldungen zusammenhängen.

5. Zuständigkeit

Laut Art. 32 der Gemeindeordnung (gültig ab 1. Juli 2026) ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung wichtiger Rechtssätze zuständig. Weil

mit dem neuen Rabattierungssystem der Kreis der begünstigten Personen und die Kriterien, ab welchem Einkommen Erziehungsberechtigte in den Genuss von Tariferlässigungen kommen, neu definiert werden, handelt es sich nach Auffassung des Gemeinderats und der Schulpflege um einen wichtigen Rechtssatz, über den die Gemeindeversammlung zu bestimmen hat.

Darüber hinaus sind die früheren Kreditbeschlüsse der Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde im Zusammenhang mit der schul- und familienergänzenden Betreuung aufzuheben.

6. Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat und die Schulpflege sind weiterhin an einem ortsgerechten Angebot an schul- und familienergänzender Kinderbetreuung interessiert, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

7. ANTRAG AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG UND AN DIE SCHULGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Schulpflege und der Gemeinderat beantragen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die schul- und familienergänzenden Betreuungsangebote in der Gemeinde Volketswil werden weitergeführt.
2. Das neu definierte Rabattierungssystem mit zwei Abstufungen wird genehmigt.
3. Die Schulpflege wird ermächtigt, zur Erfüllung des Versorgerauftrags gemäss Volksschulgesetz das gemeindeeigene Angebot an schul- und familienergänzendem Betreuungsangebot während der Schulwochen sowie bedarfsgerecht während der Schulferien weiterzuführen.
4. Die vorhergehenden Beschlüsse bezüglich der Tarife/Gebühren in Bezug auf die Betreuung der Gemeinde- sowie der Schulgemeindeversammlung werden aufgehoben.





VOLKETSUIL

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Politische Gemeinde

Einladung zur
Gemeindeversammlung
der Politischen Gemeinde
Freitag, 17. April 2026,
19.30 Uhr

Der Gemeinderat freut sich, die Stimmberechtigten der Gemeinde Volketswil auf **Freitag, 17. April 2026, 19.30 Uhr**, in das **Kultur- und Sportzentrum Gries** zur Gemeindeversammlung einzuladen.

Traktandum:

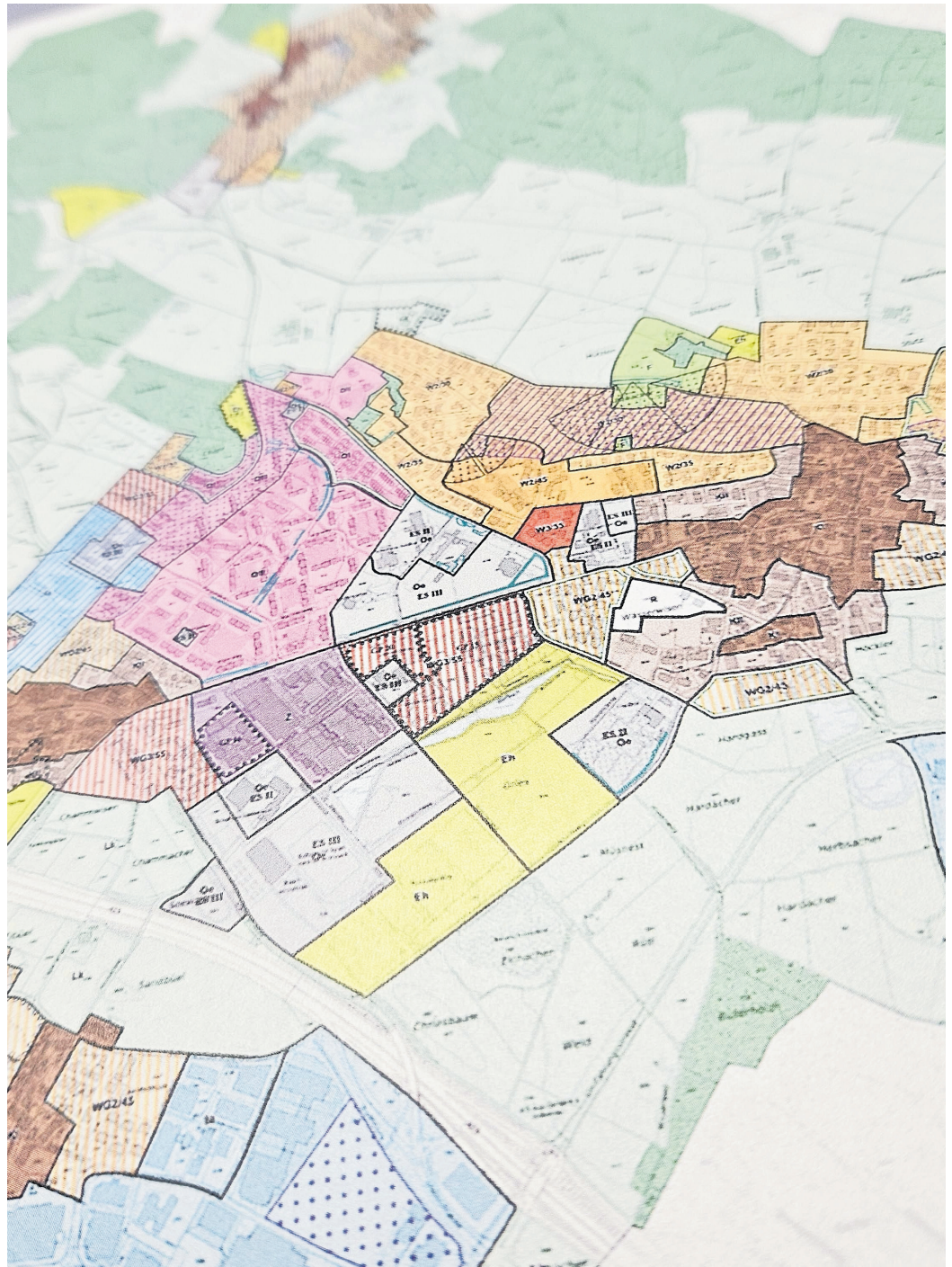
GEMEINDEVERSAMMLUNG POLITISCHE GEMEINDE

- 1. Kommunale Planung; Richtpläne;
Kommunaler Richtplan Siedlung und Landschaft;
Festsetzung**
- 2. Kommunale Planung; Richtpläne;
Kommunaler Richtplan Verkehr; Festsetzung**

Bezüglich Stimmberechtigung verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen. Das Stimmregister kann in der Gemeindeverwaltung von **Montag, 16. März 2026, bis Freitag, 17. April 2026**, eingesehen werden, wo während dieser Zeit auch die Akten und Anträge aufliegen.

Allfällige Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich und von der Fragestellerin oder vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Gemeinderat Volketswil
volketswil.ch





1. KOMMUNALE PLANUNG, RICHTPLÄNE

Kommunaler Richtplan Siedlung und Landschaft; Festsetzung

Referent: Gemeinderat Marcel Egloff, Hochbauvorstand

BERICHT

1. Ausgangslage

Der geltende kommunale Richtplan zu den Themen Siedlung und Landschaft («Siedlungsplan, Landschaftsplan [Erholungsgebiete]») wurde am 29. Juli 1998 genehmigt und vermag die aktuellen raumrelevanten Themen nicht mehr abzudecken. Das kantonale Amt für Raumentwicklung setzt für künftige Anpassungen der kommunalen Baugesetzgebung (insb. Bau- und Zonenordnung, Zonenplan) eine Gesamtschau in Form einer revidierten kommunalen Richtplanung voraus. Der Plan aus dem Jahr 1998 wurde dementsprechend als strategisches und behördenverbindliches Instrument überprüft und überarbeitet.

Ausgehend von den Erkenntnissen aus einer Überprüfung des Handlungsbedarfs hinsichtlich der kommunalen Planungsinstrumente (2019) wurden zwischenzeitlich bereits einzelne Teilprojekte abgeschlossen (Einführung neue Baubegriffe, Mehrwertausgleich).

Die Erarbeitung der kommunalen Richtplanung erfolgte seitens der Gemeinde durch einen Steuerungsausschuss sowie ein Projektteam, in dem der Gemeindepräsident und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderats (Hochbau- sowie Tiefbau- und Werkvorstand), Vertretende der Verwaltung und externe Fachplaner mitwirkten.

Für die Entwicklung der Inhalte der kommunalen Richtplanung Siedlung und Landschaft wurde die Bevölkerung der Gemeinde Volketswil im Jahr 2023 eng eingebunden, beginnend mit einer Informationsveranstaltung und einer anschliessenden Onlineumfrage sowie der Einladung zu verschiedenen Ortsteilgesprächen. Zwischen Januar und März 2024 wurde die Planung öffentlich aufgelegt und durch die kantonalen Amtsstellen geprüft. Die Ergebnisse wurden reflektiert, und es wurden Anpassungen an den Entwürfen vorgenommen sowie vertiefende Abklärungen getroffen.

Zur Umsetzung der kommunalen und übergeordneten Anforderungen mussten auch Anpassungen des regionalen Richtplans beantragt werden. Die Anträge der Gemeinde Volketswil wurden bestätigt, und der regionale Richtplan wurde am 26. März 2025 durch die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) zur Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet. Diese Festsetzung der regionalen Richtplanung ist eine Voraussetzung für die Genehmigung der kommunalen Richtplanung.

Die Anforderungen und Auswirkungen der Zielsetzungen des kommunalen Richtplans Siedlung und Landschaft stehen in engem Zusammenhang mit Verkehrsthemen. Daher wurde auch der kommunale Richtplan Verkehr überarbeitet. Beide Planungen wurden sorgfältig aufeinander abgestimmt.

2. Kommunale Richtplanung Siedlung und Landschaft

Mit der kommunalen Richtplanung Siedlung und Landschaft wird die strategische Grundlage für die kommunale Siedlungsentwicklung für die nächsten 20 bis 25 Jahre behördenverbindlich festgelegt. Der Richtplan ist aber weder parzellengenau noch grundeigentümerverbindlich. Bei der nachfolgenden Umsetzung in der kommunalen Nutzungsplanung besteht je nach

Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungs- und Handlungsspielraum. In einem nachfolgenden Verfahren werden diese Spielräume konkretisiert und insbesondere in der Bau- und Zonenordnung sowie dem Zonenplan grundeigentümerverbindlich festgelegt.

Die ausführlichen Inhalte und Erläuterungen zum kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft sind in den Originaldokumenten enthalten. Diese bestehen aus einem Situationsplan sowie dem Richtplantext mit den entsprechenden Erläuterungen.

Der kommunale Richtplan Siedlung und Landschaft umfasst insbesondere folgende Inhalte:

2.1. Ortsbild / Erhaltenswerte Siedlungsstrukturen

Alle Ortsteile von Volketswil verfügen über Quartiere und Gebäudegruppen, welche als bau- und kulturhistorische Zeugen bedeutsam sind. Diese identitätsbildenden Zeugen gilt es, in ihrer Eigenart zu stärken sowie auch in Zukunft zeitgemäss nutzbar zu machen.

2.2. Siedlungserweiterung

Die Siedlungsentwicklung soll sich prioritär nach innen orientieren und an den gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen stattfinden. Dies insbesondere im Einzugsgebiet des Bahnhofs Schwerzenbach. Zur Förderung der Siedlungsentwicklung in diesem Bereich sollen auch einzelne zusätzliche Siedlungsflächen geschaffen werden.

2.3. Transformationsgebiete

Transformationsgebiete, in denen eine deutliche Erhöhung der Dichte vorgesehen ist und wo in bisherigen reinen Arbeitszonen ein Wohnanteil zugelassen werden soll, sind unter hohen qualitativen Anforderungen hinsichtlich der aussenräumlichen und ortsbaulichen Gestaltung zu planen.

2.4. Arbeitsplatzgebiete

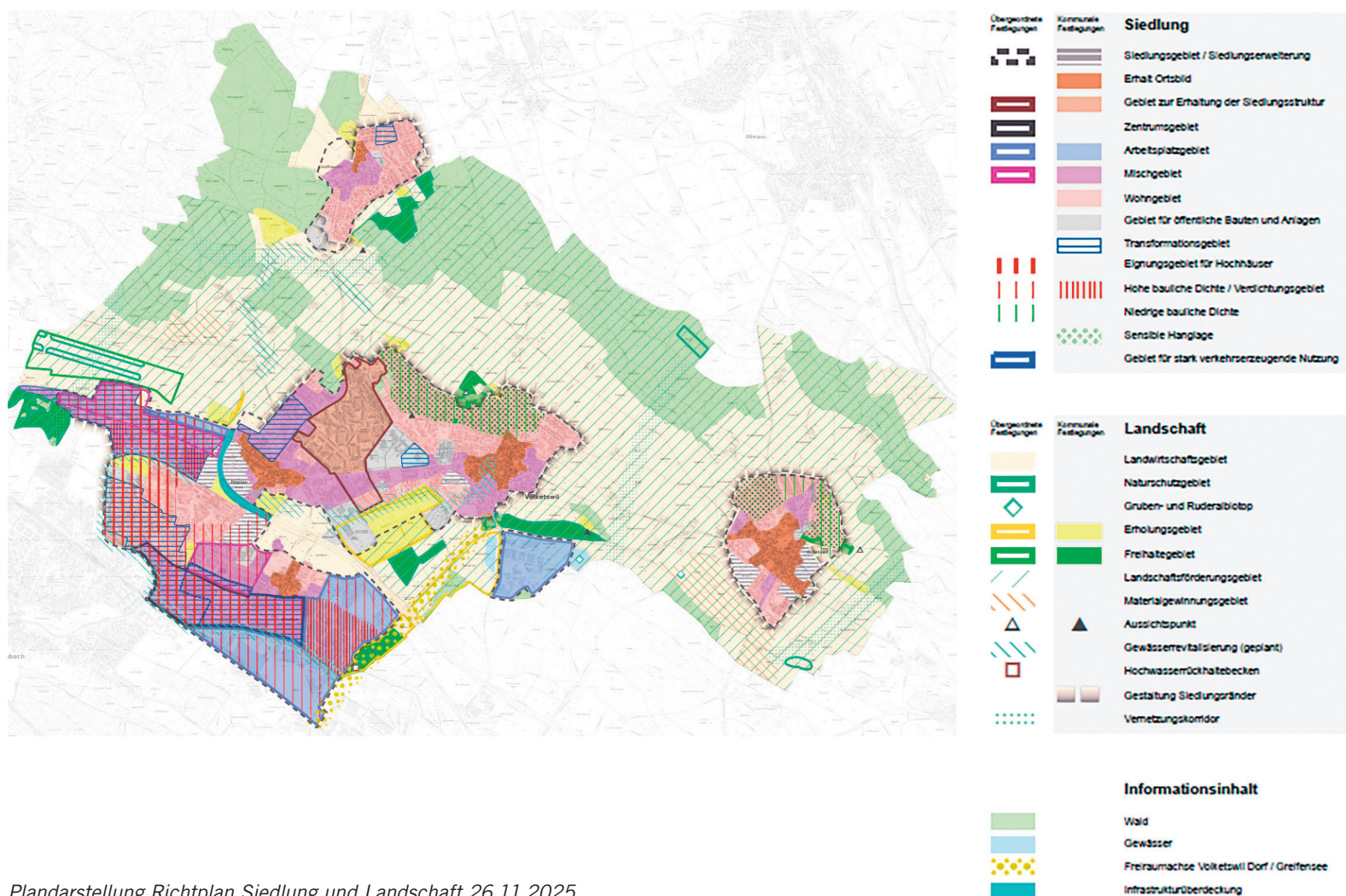
Für Arbeitsplätze werden ausreichende Flächen an zweckmässigen Lagen gesichert. Dabei werden auch die jeweiligen Standortattraktivitäten und die Synergien mit benachbarten Arealen einbezogen. Die Entwicklungen im Innovationspark (Flugplatz Dübendorf) sollen auch in Volketswil zu einer Gebietsaufwertung und Aktivierung entlang der Zürcherstrasse führen. Damit ist auch die Einführung eines Wohnanteils in diesem Gebiet verbunden.

2.5. Wohn- und Mischgebiete

Weiterhin sollen attraktive Wohn- und Mischgebiete mit unterschiedlichen Dichten und mit vielfältiger Bebauungsstruktur erhalten und in ihrer Qualität gefördert werden. Grössere Bauvorhaben sollen unter qualitativen Anforderungen entwickelt werden.

2.6. Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen

Für die öffentlichen Einrichtungen sollen in allen Ortsteilen angemessene Flächen zur Verfügung stehen. Die Schulraumbedarfsplanung ist periodisch zu überprüfen.



Plandarstellung Richtplan Siedlung und Landschaft 26.11.2025

2.7. Klimaangepasste Siedlungsentwicklung, ökologischer Ausgleich

Grundsätzlich sollen Massnahmen zu einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung sowie zur Förderung der Biodiversität und des ökologischen Ausgleichs geprüft werden. Ebenso sollen geeignete Massnahmen zur Gestaltung des Siedlungsrandes und der Einordnung von Bauten in sensible Hanglagen betrachtet werden.

2.8. Freihalte- und Erholungsgebiete

Des Weiteren sind zum Schutz von Naturräumen Freihaltegebiete sowie für die Erholungsnutzungen spezifische Gebiete bestimmt. Auch Aussichtspunkte und eine Freiraumachse zwischen Volketswil und Greifensee sowie die langfristige Bestrebung nach einer Überdeckung der Autobahn werden in der kommunalen Richtplanung Siedlung und Landschaft behandelt.

3. Zukunftsorientierte Entwicklung und Prioritäten der kommunalen Richtplanung

Die kommunale Richtplanung umfasst eine breite Palette an beabsichtigten Massnahmen zu verschiedenen Themen und in allen Ortsteilen. Eine daraus folgende Entwicklung soll die regionale und die kantonale Strategie unterstützen und gleichzeitig für die Bevölkerung der Gemeinde Volketswil vertretbar sein. Ebenso soll die kommunale Infrastruktur mit der Entwicklung Schritt halten, und die Anforderungen hinsichtlich der Bewältigung des Verkehrs sollen gewährleistet werden.

In erster Priorität soll die Nutzungsplanung dahingehend angepasst werden, dass eine qualitative Entwicklung unterstützt wird und jene Planungen aktiviert werden können, die eine hohe Dringlichkeit hinsichtlich des Erreichens der räumlichen Gesamtstrategie haben und für die bereits ausreichende Grundlagen vorliegen. Dies betrifft insbesondere die Gebiete im Einflussbereich des Bahnhofs Schwerzenbach bis zur Zürcherstrasse und den westlichen Bereich der Industriestrasse. Als Grundlage für die entsprechenden Entwicklungen sind teilweise vertiefende Planungen zu erarbeiten.

4. Abstimmung und Abhängigkeiten zum regionalen Richtplan

Die kommunale Richtplanung Siedlung und Landschaft wurde durch die Fachstellen der kantonalen Baudirektion vorgeprüft, und die öffentliche Auflage wurde durchgeführt. Ebenso wurden die Nachbargemeinden sowie die Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) angehört. Die Inhalte der Rückmeldungen wurden in der Steuerungsgruppe und dem Projektteam behandelt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 1. April 2025 den entsprechenden Änderungen am kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft zugestimmt.

Für einzelne Anliegen hat die Gemeinde Volketswil die Anpassung des regionalen Richtplans beantragt. Die Rückmeldung seitens der ZPG zu den gestellten Anträgen lag bis zum 1. April 2025 noch nicht offiziell vor. Entsprechend konnte diesbezüglich auch der kommunale Richtplan Siedlung



und Landschaft bis dahin nicht fertiggestellt werden. Der Gemeinderat hat der Projektgruppe die Kompetenz erteilt, die Unterlagen auf den regionalen Richtplan abzustimmen.

Die Anträge der Gemeinde Volketswil wurden von der Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Glattal bestätigt und mit Datum vom 26. März 2025 dem Regierungsrat zur Festsetzung unterbreitet. Zwischenzeitliche Abklärungen haben ergeben, dass auch das für die Prüfung zuständige Amt für Raumentwicklung (ARE) die Anträge der Gemeinde Volketswil stützt und die Festsetzung durch den Regierungsrat demnächst beantragen wird. Die Festsetzung ist jedoch noch nicht erfolgt, wird aber bis im ersten Quartal 2026 erwartet. Die vorliegende Fassung des kommunalen Richtplans Siedlung und Landschaft wurde nun auf diesen zur Festsetzung verabschiedeten Stand überarbeitet, da die Anträge seitens der Gemeinde Volketswil als unbestritten gelten. Verschiedene Textstellen mussten gelöscht oder angepasst werden.

Im kommunalen Richtplan müssen an der Gemeindeversammlung die rechtsgültigen Inhalte des regionalen Richtplans abgebildet sein. Die Zeiträume des Festsetzungsverfahrens beim Regierungsrat sowie der Vorlauf der Gemeindeversammlung am 17. April 2026 überlagern sich. Die Projektgruppe hat entschieden, die Inhalte des regionalen Richtplans gemäss dem Stand vom 26. März 2025 abzubilden, welcher gemäss Auskunft des ARE mutmasslich auch festgesetzt wird.

Sollte der Regierungsrat wider Erwarten eine für die Gemeinde Volketswil relevante Änderung des regionalen Richtplans beschliessen, hätte dies eine Nachführung der kommunalen Planung zur Folge. Zum betreffenden Inhalt müsste sodann der alte Stand des regionalen Richtplans abgebildet werden. An der Gemeindeversammlung vom 17. April 2026 soll dem Gemeinderat die Kompetenz zugesprochen werden, soweit dies erforderlich ist, diesen Abgleich mit der übergeordneten Planung vornehmen zu dürfen.

ANTRAG

Der Gemeinderat hat dem kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 299 vom 9. Dezember 2025 zuhanden der Gemeindeversammlung zugestimmt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

1. Der kommunale Richtplan Siedlung und Landschaft, bestehend aus
 - Richtplan Siedlung und Landschaft, Situationsplan vom 26. November 2025,
 - Richtplan Siedlung und Landschaft, Text mit Erläuterungen vom 26. November 2025,
 - Richtplan Siedlung und Landschaft, Mitwirkungsbericht vom 26. November 2025,
 wird gestützt auf § 32 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) in Verbindung mit Art. 14 der Gemeindeordnung festgesetzt.
2. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 32 PBG beantragt, die vorgenannten Änderungen der kommunalen Richtplanung zu genehmigen.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an den unter Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erwiesen oder sofern sie geringfügig sind. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Volketswil zu veröffentlichen.
4. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der kommunale «Siedlungsplan, Landschaftsplan (Erholungsgebiete)» von 1998 aufgehoben.

5. Verfahrensablauf

Der Gemeinderat Volketswil nahm mit Beschluss Nr. 298 vom 29. November 2023 vom kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft zustimmend Kenntnis und verabschiedete die Unterlagen zuhanden der Anhörung und der öffentlichen Auflage gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie der Vorprüfung durch den Kanton.

Die öffentliche Auflage fand vom 19. Januar bis am 18. März 2024 statt. Während der öffentlichen Auflage gingen 23 Stellungnahmen mit diversen Anträgen, Einwendungen, Hinweisen und Empfehlungen ein. Der Umgang mit den berücksichtigten sowie mit den nicht berücksichtigten Einwendungen wurde in einem Bericht (§ 7 Abs. 3 PBG) dokumentiert.

Zudem hat die kantonale Baudirektion mit Schreiben vom 27. März 2024 Stellung genommen. Mit dem zuständigen Amt für Raumentwicklung sowie dem Amt für Mobilität wurden im Nachgang verschiedene Gespräche geführt und die erforderlichen Änderungen in die Unterlagen eingearbeitet. Detaillierte Angaben finden sich im Bericht zur kantonalen Vorprüfung vom 26. November 2025.

6. Zuständigkeit

Gestützt auf § 32 Abs. 3 PBG in Verbindung mit Art. 14 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Festsetzung und die Änderungen des kommunalen Richtplans. Die kommunale Richtplanung erfordert anschliessend die Genehmigung durch die Baudirektion (§ 32 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 2 lit. b PBG).

Die entsprechenden Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales, oder unter www.volketswil.ch/politik/gemeindeversammlung/gemeindeversammlung-vom-17-april-2026 eingesehen werden.

2. KOMMUNALE PLANUNG, RICHTPLÄNE

Kommunaler Richtplan Verkehr; Festsetzung

Referentin: Gemeinderätin Karin Ayar, Tiefbau- und Werkvorstand

BERICHT

1. Zusammenfassung (einfache Sprache)

Der kommunale Richtplan Verkehr ist ein Planungsinstrument, das für die Behörden verbindlich ist. Er setzt die Vorgaben des Kantons und der Region auf Gemeindeebene um. Der Richtplan legt fest, wie sich der Verkehr in der Gemeinde entwickeln soll, und sorgt für eine gute Abstimmung zwischen Siedlung, Landschaft und Verkehr.

Der bisherige Verkehrsplan stammt aus dem Jahr 2001 und wurde zuletzt 2007 teilweise überarbeitet. Er legt vor allem die Verkehrsnetze für Autos, den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss- und Veloverkehr fest. Der Kanton verlangt von den Gemeinden einen kommunalen Richtplan Verkehr. Für die weitere Entwicklung der Gemeinde ist dieser Richtplan deshalb notwendig.

Seit der letzten Überarbeitung vor fast 20 Jahren haben sich die Rahmenbedingungen in der Gemeinde und die Vorgaben des Kantons verändert. Deshalb wurden die Verkehrsfestlegungen überprüft und aktualisiert. Dies geschah in enger Abstimmung mit der Überarbeitung des Richtplans «Siedlung und Landschaft».

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die vorliegende Überarbeitung die Interessen von Siedlung, Landschaft und Verkehr gut berücksichtigt. Der Richtplan geht ausgewogen auf die verschiedenen Mobilitätsbedürfnisse ein und nutzt den vorhandenen Spielraum sinnvoll. Die vorgesehenen Massnahmen sind realistisch und können grösstenteils in den nächsten Jahren umgesetzt werden.

Der Richtplan verfolgt einen ausgewogenen Ansatz im Umgang mit dem Verkehr:

- Das Auto wird dabei nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Es bleibt ein wichtiger Bestandteil der Mobilität in der Gemeinde.
- Der Handlungsspielraum der Gemeinde ist jedoch begrenzt. Der Kanton und die Region geben klare Rahmenbedingungen vor. Weitergehende Massnahmen sind deshalb nur eingeschränkt möglich.
- Eine generelle Einführung von Tempo 30 ist nicht vorgesehen. Auf den wichtigen Verkehrsachsen gilt weiterhin Tempo 50 als Zielgeschwindigkeit.
- Öffentliche Parkplätze sollen erhalten bleiben. Es ist kein Abbau von Parkplätzen geplant. Die Parkplätze sollen jedoch bewirtschaftet werden. So wird sichergestellt, dass sie von allen genutzt werden können und nicht dauerhaft von einzelnen Fahrzeugen blockiert sind.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem revidierten kommunalen Richtplan Verkehr zuzustimmen.

2. Ausgangslage

In den Jahren 2021–2023 erarbeitete der Gemeinderat zusammen mit der Bevölkerung ein Gesamtverkehrskonzept, welches er mit GRB Nr. 85 vom 21. März 2023 festsetzte. Anlässlich einer Informationsveranstaltung vom 11. April 2023 stellte er das Gesamtverkehrskonzept der Öffentlichkeit vor.

Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung ist der kommunale Verkehrsplan von 2007 zu überarbeiten. Mit dem kommunalen Richtplan Verkehr sind die Erkenntnisse und Resultate des kommunalen Gesamtverkehrskonzepts in ein behördenverbindliches Instrument zu übersetzen. Behördenverbindlich bedeutet, dass die Behörde an die darin enthaltenen Festlegungen im Grundsatz gebunden ist. Sie muss also bei ihren Entscheidungen darauf achten und die ihr zur Verfügung stehenden Mittel so einsetzen, dass die Entwicklung auf dem Gemeindegebiet im geplanten Sinn erfolgt. Für die Grundeigentümer hat der Richtplan keine direkten rechtlichen Auswirkungen.

Der kommunale Richtplan Verkehr konkretisiert dabei die Vorgaben des kantonalen und des regionalen Richtplans. Die Anforderungen und Auswirkungen der Zielsetzungen des kommunalen Richtplans Siedlung und Landschaft stehen in engem Zusammenhang mit Verkehrsthemen. Die beiden Planungen wurden sorgfältig aufeinander abgestimmt, um den gegenseitigen Wechselwirkungen gerecht zu werden.

3. Kommunaler Richtplan Verkehr, Zielsetzung und Inhalt

Der kommunale Richtplan Verkehr (kRV) ist ein behördenverbindliches, strategisches Steuerungsinstrument der Gemeinde für die Verkehrsentwicklung. Mit ihm wird die langfristige räumliche Entwicklung mit einem Planungshorizont von ca. 15 bis 20 Jahren koordiniert und gesteuert. Er konkretisiert die verbindlichen Vorgaben des kantonalen und des regionalen Richtplans und enthält die kommunalen Festlegungen. Zum übergeordneten nationalen und kantonalen Verkehrsnetz können im kRPV nur Massnahmen aufgeführt werden, die in den übergeordneten Planungen verankert sind. Der kRPV ist somit ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Raum- und Verkehrsplanung und lenkt bzw. koordiniert damit die wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten zu den verschiedenen Verkehrsthemen und bildet eine der Grundlagen für die grundeigentümergebundene kommunale Nutzungsplanung.

Der kommunale Richtplan Verkehr ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Richtplanung. Er enthält sowohl die verkehrlichen Ziele und Stossrichtungen der Gemeinde als auch konkrete Massnahmen für die zukünftige kommunale Entwicklung. Der Richtplan besteht aus einem Richtplantext (Bericht) sowie den sechs Teilplänen Fussverkehr, Veloverkehr, öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualverkehr, Parkierung/Mobilität und Güterverkehr. Das Verfahren ist inhaltlich und zeitlich auf die Revision des kommunalen Richtplans Siedlung und Landschaft abgestimmt.

Auf der Grundlage des Gesamtverkehrskonzepts und in Abstimmung mit dem Richtplan Siedlung und Landschaft verfolgt der Gemeinderat zur gegenseitigen Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung folgende Strategie (Kap. 4, Richtplantext):

- Siedlungsentwicklungen auf Gebiete mit sehr guter ÖV-Erschliessung fokussieren. Dies betrifft hauptsächlich Gebiete in Gehdistanz des Bahnhofes Schwerzenbach.



- Bedingung für die Entwicklung des Gebiets Juch ist die Erschliessung durch den ÖV.
- In Gutenswil sind weitere Einzonungen für Wohnnutzung nur mit einer Verbesserung der ÖV-Erschliessung möglich (heute Güteklasse D/E).
- Die Güteklassengebiete und die Reduktionsfaktoren des Parkplatzreglements zwingend anpassen für die Anzahl privater Abstellplätze.
- Die ÖV-Erschliessung von Volketswil und Gutenswil verbessern.
- Den Fuss- und Veloverkehr fördern, um insbesondere Mobilitätsbedürfnisse innerhalb von Volketswil aufzunehmen.
- Weitere Massnahmen zur Steuerung des Mobilitätsverhaltens prüfen.

3.1. Gesamtverkehrsstrategie (Kap. 5.1):

Volketswil verfolgt eine gesamtheitliche Verkehrspolitik, in der alle Mobilitätsbedürfnisse befriedigt werden können. Es wird ein rücksichtsvolles Miteinander der verschiedenen Verkehrsträger angestrebt. Die Verkehrsanlagen werden sicher und benutzerfreundlich gestaltet. Dabei sind die Ansprüche unterschiedlicher Nutzergruppen berücksichtigt. Weiter soll die Aufenthaltsqualität der öffentlichen Räume bzw. der Strassenräume in Volketswil erhöht und die Trennwirkung der Verkehrsanlagen sowie der Flächenverbrauch des motorisierten Verkehrs minimiert werden (Begrünung, Reduktion von Überbreiten, jedoch kein Abbau von bestehenden Strassen). Weiter werden die negativen Umwelteinflüsse des Verkehrs reduziert. Die Gemeinde fördert ein angenehmes Lokalklima im Strassenraum und unterstützt Massnahmen für die Biodiversität. Wenn möglich werden Flächen sickerfähig ausgestaltet und Strassenräume begrünt/beschattet.

3.2. Ziele Fussverkehr (Kap. 5.2):

- Sicheres, attraktives und durchgängiges Fussverbindungsnetz.
- Konflikte zwischen Fuss- und Veloverkehr vermeiden.
- Der Weg zur Schule erfolgt zu Fuss, mit dem Velo oder mit dem ÖV.
- Direkte Zugänge zu den ÖV-Haltestellen.

Volketswil verfügt über ein sicheres, attraktives und durchgängiges Fussverbindungsnetz, welches die Bedürfnisse der jeweiligen Nutzergruppen optimal berücksichtigt. Konflikte mit dem Veloverkehr werden vermieden, die Wege haben eine angemessene Breite, und neben der objektiven Sicherheit wird auch die subjektive Sicherheit gewährleistet. Anziehungspunkte wie Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Schulen, Quartierschwerpunkte sowie Einkaufs- und Freizeitnutzungen sind für den Fussverkehr gut erschlossen. Dazu ist die Trennwirkung von Strassen und teilweise der Bahnlinie zu verringern. Um eine attraktive Verknüpfung zwischen Fussverkehr und ÖV zu erzielen, wird bei den Zugängen für Fussgänger zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs besonders darauf geachtet, dass diese sicher, direkt und behindertengerecht gestaltet sind. Weiter ist das kommunale Netz optimal an jenes der Nachbargemeinden sowie an das übergeordnete Netz angebunden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Vorhaben laufend mit den anderen betroffenen Gemeinden koordiniert.

Neben einem attraktiven Fussverbindungsnetz wird auch eine attraktive Gestaltung der Aussenräume angestrebt. Dazu werden die kommunalen Strassen siedlungsorientiert gestaltet, womit auch die Bedürfnisse der Anwohnenden berücksichtigt werden. Sie werden so betrieben, dass sie die Bedürfnisse, die der Fussverkehr an den Strassenraum stellt, erfüllen können. Weiter werden in der Gemeinde kleinmassstäbliche Aufenthaltsorte (Begegnungsorte mit Aufenthaltsqualität) vorgesehen, die an das Fuss- und Veloverbindungsnetz angeschlossen sind und Erholungsgebiete oder öffentliche Bauten und Anlagen ergänzen. In Bezug auf die Sicherheit wird insbesondere auf den Schulwegen und bei den Querungsstellen ein hoher Standard angestrebt.

3.3. Ziele Veloverkehr (Kap. 5.3):

- Sicheres, attraktives und durchgängiges Veloverbindungsnetz innerhalb und zwischen den Ortsteilen.
- Konflikte zwischen Velos, E-Bikes und anderen Verkehrsmitteln vermeiden.
- Der Weg zur Schule erfolgt zu Fuss, mit dem Velo oder mit dem ÖV.
- Genügend und attraktive Veloabstellplätze an wichtigen ÖV-Haltestellen, öffentlichen sowie zentralen Quell- und Zielorten.

Der Veloverkehr wird innerhalb von Volketswil auf einem sicheren, attraktiven und durchgängigen Netz innerhalb und zwischen den Ortsteilen geführt. Dazu werden Netzlücken geschlossen, und das Netz wird so betrieben, dass Konflikte zwischen Velos mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten, mit anderen Verkehrsmitteln und insbesondere mit dem Fussverkehr vermieden werden können.

Gleichzeitig soll der Grundsatz «der Toleranz bzw. der gegenseitigen Rücksichtnahme» gelten. Die Infrastrukturanlagen sind entsprechend den Anforderungen der vorwiegenden Nutzergruppe und nach den aktuellen planerischen Grundlagen ausgestaltet und verfügen über eine komfortable Breite. Anziehungspunkte wie Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Schulen, Arbeitsgebiete, Aufenthaltsorte sowie Einkaufs- und Freizeitnutzungen usw. sind für den Veloverkehr gut erschlossen, direkt erreichbar und verfügen über genügend attraktive, diebstahlsichere und gedeckte Abstellplätze. Weiter bestehen für den Veloverkehr direkte und komfortable Verbindungen zu den Nachbargemeinden sowie an das übergeordnete Netz. Planungen, die benachbarte Gemeinden betreffen, werden laufend mit diesen koordiniert.

3.4. Ziele öffentlicher Verkehr (ÖV) (Kap. 5.4):

- Volketswil hat ein gut ausgebaut und attraktives ÖV-Netz.
- Alle Ortsteile von Volketswil sind untereinander und mit den Nachbargemeinden verbunden.
- Der öffentliche Verkehr ist pünktlich, die Anschlüsse an die S-Bahn werden gewährleistet.
- Angemessenes ÖV-Angebot auch zu Randzeiten vorhanden.
- ÖV-Kapazitäten werden bereitgestellt.
- Die Haltestellen weisen einen angemessenen Komfort auf.

Gemäss den übergeordneten Planungsinstrumenten soll der künftige Mehrverkehr neben dem Velo- und Fussverkehr hauptsächlich mit ÖV bewältigt werden. Dazu werden die für das Siedlungswachstum nötigen Kapazitäten des öffentlichen Verkehrs bereitgestellt, und Knotenpunkte mit Anschlüssen an den Fernverkehr – insbesondere der Hauptbahnhof Zürich – werden mit attraktiven Verbindungen angebunden. Weiter ist das Angebot sowohl auf die Bedürfnisse des Arbeits- und Ausbildungsverkehrs als auch auf die Bedürfnisse des Freizeit- und Einkaufsverkehrs auszurichten. Alle Haltestellen verfügen über direkte Zugänge, haben nach Möglichkeit einen Witterungsschutz, und es sind Sitzmöglichkeiten für wartende Passagiere vorhanden.

In ausgelasteten urbanen Strassennetzen gleichen sich die Geschwindigkeiten von MIV und ÖV zunehmend an. Die Attraktivität des ÖV ist daher neben dem Takt vor allem an die Zuverlässigkeit des Betriebs und stabile, planbare Wegekettungen gebunden. Es werden ein dichter Takt, zuverlässiger Betrieb sowie stabile und planbare Wegekettungen angestrebt.

3.5. Ziele motorisierter Individualverkehr (MIV) (Kap. 5.5):

- MIV auf Hauptachsen bündeln und kein Durchgangsverkehr in Quartieren.
- Verkehr in/zu Ortsteilen sicher und siedlungsverträglich abwickeln.
- Tempo 50 auf verkehrsorientierten Strassen innerorts, Abweichungen sind im Einzelfall zu prüfen.
- Tempo-30-Zonen in Wohnquartieren.

Der Strassenverkehr wird so ausgestaltet, dass (im Normalbetrieb) ein reibungsloser Verkehrsablauf sichergestellt wird und sich alle Verkehrsteilnehmenden sicher in Volketswil bewegen können. Neben den Ansprüchen an die Sicherheit sollen die Anlagen benutzerfreundlich gestaltet sein, und es soll die Qualität der öffentlichen Räume bzw. der Strassenräume in Volketswil erhöht werden.

Die Gemeinde Volketswil setzt sich (trotz geringem Einfluss) bei allen Kantonsstrassen für eine sichere und verträgliche Gestaltung ein. Auf den verkehrsorientierten Strassen innerorts soll die Geschwindigkeit 50 km/h betragen. Abweichungen sind im Einzelfall zu prüfen. In den Ortszentren wird eine siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung angestrebt (Vorgabe regionaler Richtplan). Strassen sollen vermehrt als städtebauliches Element fungieren und bieten neben der Verbindungsfunktion auch eine hohe Aufenthaltsqualität. Dabei ist die siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung auch unter Berücksichtigung akustischer Prinzipien zu planen und zu realisieren. Die Strassen der Feinerschliessung werden so betrieben, dass sie die verschiedenen Ansprüche, die an den Strassenraum gestellt werden, erfüllen können. In Siedlungsgebieten werden sie als Teil der Umgebung wahrgenommen, dienen auch als Begegnungsort, und der Aussenraum weist eine hohe Aufenthalts- und Wohnqualität auf. Deshalb soll in diesen Strassen der Verkehr verträglich abgewickelt und das Tempo der Situation angepasst werden.

Die MIV-Belastung auf dem Strassennetz von Volketswil wird stabilisiert und die Leistungsfähigkeit der Knoten optimiert.

Der Durchgangsverkehr soll auf die Hauptachsen verlagert und kanalisiert werden (Vorgabe regionaler Richtplan). Gleichzeitig werden die Wohngebiete durch geeignete Massnahmen vom quartierfremden Verkehr geschützt. Neue Gebiete sollen möglichst direkt an das übergeordnete Netz angeschlossen werden.

Mittels zweckmässiger Massnahmen ist die Trennwirkung von Strassen zu vermindern, und Querbeziehungen sind zu stärken. Alle Strassen werden – unter Berücksichtigung ihrer Typisierung – so gestaltet, dass die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden ausreichend berücksichtigt werden.

3.6. Ziele Parkierung/Mobilität (Kap. 5.6):

- Öffentliche Parkieranlagen sollen erhalten bleiben.
- Das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund wird vermieden, Ausnahmen für Anwohner sind möglich.
- Gesamtheitliche Betrachtung der Mobilität bei Neu- und Umbauten.
- Möglichst wenig neue Parkfelder bei privaten Neu- und Umbauten, abgestimmt auf das Mobilitätsangebot in der Umgebung.

Es wird eine zweckmässige Anzahl öffentlicher Parkfelder für die Befriedigung der Mobilitätsbedürfnisse im Sinne der Gesamtverkehrsstrategie in Volketswil angeboten. Die öffentlichen Parkieranlagen der Gemeinde sollen erhalten bleiben. Sie werden jedoch flächendeckend, lenkungswirksam und zeitlich oder monetär bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung von den Nutzenden soll als fair und zweckmässig empfunden werden. Sie hat das Ziel, Fremd- und Dauerparkieren zu vermeiden und gleichzeitig eine hohe Auslastung der Parkfelder sicherzustellen. Wo zweckmässig, soll eine Mehrfachnutzung der Parkfelder gefördert werden.

Die Siedlungsentwicklung in Volketswil konzentriert sich auf gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossene Lagen. Dabei wird bei Neu- und Umbauten das Thema Mobilität ganzheitlich betrachtet. Dazu werden bei Bedarf

mobilitätslenkende Massnahmen eingefordert – mit dem Ziel, ein auf die jeweilige Überbauung zugeschnittenes, attraktives Mobilitätsangebot zu schaffen. Die Zahl der Parkfelder und die Art der Bewirtschaftung sind auf das Mobilitätsangebot in der Umgebung abgestimmt – grundsätzlich werden möglichst wenige neue Parkplätze erstellt.

4. Kantonale Vorprüfung

Mit GRB Nr. 312 vom 13. Dezember 2023 verabschiedete der Gemeinderat den Entwurf des kommunalen Richtplans Verkehr zuhanden der kantonalen Vorprüfung. Mit Bericht vom 15. März 2024 nahm das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) Stellung zum eingereichten Entwurf und verlangte verschiedene Anpassungen. Der Bericht der zweiten Vorprüfung vom 22. Januar 2025 attestiert dem überarbeiteten Entwurf eine generelle Genehmigungsfähigkeit, auch wenn das ARE mit der Grundhaltung des Richtplans nicht in allen Teilen glücklich ist. So wirke der Richtplan beispielsweise zu wenig auf das Mobilitätsverhalten ein und ist dem Kanton zu «autofreundlich».

5. Mitwirkung der Bevölkerung

Mit GRB Nr. 100 vom 13. Mai 2025 verabschiedete der Gemeinderat den überarbeiteten Entwurf des kommunalen Richtplans Verkehr (kRV) zuhanden der öffentlichen Auflage.

Von 23. Mai bis 22. Juli 2025 hatte die Bevölkerung während 60 Tagen Gelegenheit, sich zum Entwurf vernehmen zu lassen.

Innert Frist gingen 24 Rückmeldungen ein. Zusätzlich reichten 22 Personen eine gleichlautende, vorformulierte Einwendung ein. Von Vereinen, Parteien oder anderen Gruppierungen sind keine Rückmeldungen eingegangen. Seitens der SVP und der FDP erschienen in den «Volketswiler Nachrichten» zwei kritische Stellungnahmen, ohne jedoch konkrete Verbesserungsmassnahmen aufzuzeigen. Damit die Kritik der beiden Parteien fassbarer wurde, fand am 20. Oktober 2025 je ein Gespräch mit einer Parteidelegation statt.

Die eingegangenen Rückmeldungen aus der Bevölkerung wurden geprüft. Soweit sie mit den Stossrichtungen und den vorgesehenen Zielen vereinbar waren, wurden sie möglichst berücksichtigt. Während verschiedene Begehren aufgrund von Widersprüchen zu übergeordneten Festlegungen abgelehnt werden müssen, sind andere Begehren sachfremd oder nicht stufengerecht.

Parallel zur öffentlichen Auflage wurden auch die neben- und übergeordneten Planungsträger angehört. Von den Nachbargemeinden haben die Stadt Uster und die Gemeinden Greifensee und Schwerzenbach je eine Stellungnahme eingereicht. Die übrigen Nachbargemeinden meldeten keine Einwendungen oder haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) hat ebenfalls eine Stellungnahme eingereicht. Die Eingaben wurden gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst und tabellarisch anonymisiert. Zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wurde eine Begründung zur Ablehnung geschrieben.

6. Umsetzung des kommunalen Richtplans Verkehr

Die kommunale Richtplanung selbst verursacht keine unmittelbaren Folgekosten, da die Richtplanung nur konzeptionellen Charakter hat. Die konkreten Massnahmen werden erst in späteren Planungen und Verfahren genauer ausgearbeitet. Für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind die Vorgaben im Bereich Siedlung erst verbindlich, wenn die Gemeinde ihre Nutzungsplanung festlegt. Dazu gehört vor allem die Bau- und Zonenordnung (BZO).



Im Bereich Verkehr werden die Massnahmen später im Rahmen konkreter Projekte ausgearbeitet. Diese Projekte werden, wenn nötig, öffentlich aufgelegt. Über die Finanzierung einzelner Festlegungen und Massnahmen wird in separaten Beschlüssen entschieden. Dabei gelten die gesetzlichen Zuständigkeiten.

7. Zuständigkeit

Gestützt auf § 32 Abs. 3 PBG in Verbindung mit Art. 14 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Festsetzung und die Änderungen des kommunalen Richtplans. Die kommunale Richtplanung erfordert anschliessend die Genehmigung durch die Baudirektion (§ 32 Abs.

3 PBG in Verbindung mit § 2 lit. b PBG). Der revidierte Richtplan kann nach erfolgter Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft treten. Der Gemeinderat soll ermächtigt werden, allfällige aus dem Genehmigungs- und Rechtsmittelverfahren zwingend notwendige Änderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen. Auf das Datum der Inkraftsetzung wird der bisherige Verkehrsplan aus dem Jahr 2007 aufgehoben.

Die entsprechenden Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales, oder unter www.volketswil.ch/politik/gemeindeversammlung/gemeindeversammlung-vom-17-april-2026 eingesehen werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

1. Der revidierte kommunale Richtplan Verkehr 2025, bestehend aus Richtplantext und sechs Richtplankarten, wird gestützt auf § 32 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) in Verbindung mit Art. 14 der Gemeindeordnung festgesetzt.
2. Der Bericht zu den Einwendungen aus dem öffentlichen Planaufgaberfahren (Mitwirkungsbericht) wird gestützt auf § 7 PBG genehmigt.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 32 PBG beantragt, die vorgenannten Änderungen der kommunalen Richtplanung zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an den unter Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erwiesen oder sofern sie geringfügig sind. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Volketswil zu veröffentlichen.
5. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der kommunale Verkehrsplan von 2007 aufgehoben.